

FDP Leverkusen · Dönhoffstraße 99 · 51373 Leverkusen

Offener Brief an den
Oberbürgermeister der Stadt
Leverkusen
Uwe Richrath

Unverhältnismäßige Einschränkung der Grundrechte durch die Allgemeinverfügung vom 27. April 2020

Leverkusen, 27.04.2020

Petra Franke
Kreisvorsitzende

info@fdpleverkusen.de
www.fdpleverkusen.de

FDP Kreisverband Leverkusen
Dönhoffstraße 99
51373 Leverkusen

T: 0178 / 816 55 29

Sehr geehrter Herr Richrath,

mit diesem offenen Brief wenden wir uns an Sie und rufen Sie auf, die Allgemeinverfügung vom 27. April 2020 zurückzunehmen. Die dort getroffenen Maßnahmen greifen unverhältnismäßig in die Grundrechte der Leverkusenerinnen und Leverkusener ein. Im Folgenden möchten wir dies gerne näher ausführen und begründen.

- Bereits nach der aktuell geltenden CoronaSchVO sind Versammlungen und Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum verboten. Auch das Grillen und Picknicken ist bereits untersagt. Die von Ihnen als Begründung herangezogene Tradition von Mai-Spaziergängen in der Gruppe ist also bereits strafbewährt untersagt. Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich.
- Sie verbieten das Mitführen von Bollerwagen, Handkarren und ähnlichem (außer für Eltern mit Kindern unter 14 Jahren). Welche Gesundheitsgefahr durch das Mitführen solcher Wagen entstehen soll, ist nicht ersichtlich, die Maßnahme ist also schon nicht tauglich. Die Ansteckungsgefahr geht, wie Sie selbst schreiben, von Personenansammlungen aus. Ob ein Bollerwagen mitgeführt wird oder nicht, ist für den Gesundheitsschutz völlig unerheblich. Das Verbot ist außerdem unverhältnismäßig, da auch die Nutzung durch ältere Geschwister oder zu anderen Zwecken als dem Alkoholtransport, etwa zum Zeitungsaustragen oder für den Einkauf, untersagt wird.
- Sie verbieten das Musizieren oder Nutzen von Tonwiedergabegeräten in der Öffentlichkeit. Auch hier besteht keinerlei Zusammenhang zum Infektionsschutz. Einzelpersonen, die beim Joggen oder Spazieren in angemessener Lautstärke Musik hören, stellen keinerlei Gefahr für die Gesundheit dar. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum ein Straßenmusiker (mit Mund-Nase-Schutz) nicht Violine spielen darf. Fraglich ist auch, warum etwa das Singen weiterhin erlaubt bleiben soll, obwohl hiervon im Zweifel eine deutlich größere Gefahr der Tröpfcheninfektion ausgeht.

- Sie verbieten den Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit. Der übermäßige Alkoholenuss ist weder zu Corona-Zeiten noch sonst gesundheitsfördernd. Auch steht außer Frage, dass Betrunkene sich schwerlich disziplinieren werden und an Abstandsgebot und Hygienevorgaben halten werden. Das ist insofern nachvollziehbar. Allerdings stellt sich auch hier die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Gegen einen gemäßigten Konsum ist aus gesundheitlicher und ordnungspolitischer Sicht nichts einzuwenden. Für „Gruppenbesäufnisse“ gilt das bereits oben angesprochene Verbot von Zusammenkünften.
- Als Zwangsmaßnahme drohen Sie das unmittelbare Einziehen der betreffenden Gegenstände an. Das Ordnungsamt müsste dann also Handys von Joggern und die Violine des Straßenmusikers genauso einziehen wie den Bollerwagen mit Bierkiste. Abgesehen von dem skurrilen Bild, das sich so ergeben könnte, wären auch hier andere Maßnahmen geeigneter und verhältnismäßig, etwa das Auflösen von schon heute verbotenen Ansammlungen.
- Sie begründen die Allgemeinverfügung mit „drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen“. Vom 18.04. bis zum 26.04.2020 wurden insgesamt sieben Neuinfektionen in Leverkusen verzeichnet. Auch wenn jede Infektion eine zu viel ist, so rechtfertigt die Entwicklung dieser Zahlen weder die Bezeichnung „drastischer Anstieg“ noch derartig tiefe Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger.
- Die von Ihnen verhängten Verbote greifen tief in die grundgesetzlich besonders geschützten Freiheitsrechte ein. Sie sind – wie oben ausgeführt – ungeeignet, eine weitere Verbreitung der Pandemie einzudämmen. Schon deshalb müssen die ausgesprochenen Verbote zurückgenommen werden. Sie sind ferner aufgrund unserer obigen Ausführungen nicht erforderlich. Die aktuellen Schutzmaßnahmen zeigen Wirkung, sodass die Infektionszahlen bundesweit, aber auch in Leverkusen rückläufig sind. Eine Ansammlung von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit ist bereits grundsätzlich verboten. Eine Begründung für die Erforderlichkeit der getroffenen Maßnahmen ist nicht ersichtlich. Ferner wären die Maßnahmen auch in keiner Weise angemessen. Sie schränken nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern auch die Ausübung des Berufs und die Freiheiten von Familien ein. Angemessen erscheint lediglich das Versammlungsverbot, das jedoch nicht Gegenstand dieser Verfügung sondern schon der CoronaSchVO ist und ohnehin gilt.
- Als milderer Mittel kämen ein Aufruf der Stadt, auf Gruppenbildung und Maispaziergänge zu verzichten, verbunden mit einer verstärkten Kontrolle und Durchsetzung des bestehenden Verbots nach CoronaSchVO in Frage.
- Bedenklich ist aus unserer Sicht auch, dass derart tiefgreifende Einschnitte in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger von der Verwaltung und Ihnen, als verantwortlichem Verwaltungschef, im Alleingang getroffen werden. Die Tatsache, dass am nächsten Freitag der 1. Mai ist und die damit

zusammenhängenden Traditionen waren sicherlich schon länger bekannt. Eine Befragung und Mehrheitsfindung der politisch gewählten Vertreter wäre bei einer Entscheidung von derartiger Tragweite sicherlich angezeigt gewesen.

Wir hoffen sehr, dass Sie die heute veröffentlichte Entscheidung überdenken und bestenfalls zurücknehmen, zumindestens jedoch anpassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Petra Franke
Kreisvorsitzende

Dr. Monika Ballin-Meyer-Ahrens
Sprecherin der Ratsgruppe